

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Czuppon und Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Sicherstellung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe in der Gemeinde Kiliansroda im Landkreis Weimarer Land

Wir nehmen Bezug auf die Kleine Anfrage 7/5448 vom 5. Dezember 2023 zur Auszahlung der Thüringer Feuerwehrgeldpauschale 2023 und die Antwort der Landesregierung vom 9. Januar 2024 (Drucksache 7/9378). Soweit in der Antwort zu Frage 2 ausgeführt wird, dass die Gemeinde Kiliansroda im Landkreis Weimarer Land die ihr zugewiesenen Mittel nicht abgerufen hat, da sich in dieser Gemeinde die Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgelöst hat, gibt dies Anlass zu Nachfragen.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/5564** vom 16. Januar 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 19. Februar 2024 beantwortet:

Vorbemerkung:

Die Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe erfüllen die Landkreise und Gemeinden gemäß §§ 2 und 3 Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz (ThürBKG) als kommunale Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis. Das Land hat insoweit lediglich die Rechtsaufsicht und ist damit auf die Erteilung von Informationen beschränkt, die im Rahmen der Aufsichtstätigkeit erlangt wurden beziehungsweise konkret vorliegen. Zu den konkreten örtlichen Gegebenheiten liegen der Landesregierung regelmäßig keine Erkenntnisse vor. Darüber hinaus besteht in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises grundsätzlich keine Informationsbeschaffungspflicht des Landes. In Selbstverwaltungsaufgaben der Kommunen sind die Rechtsaufsichtsbehörden zur Informationsbeschaffung nur dann befugt und verpflichtet, soweit dies der Gewährleistung der Rechtmäßigkeit der Kommunalverwaltung dient. Aus der Eigenverantwortlichkeit der Kommunen sowie aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit folgt, dass die Eingriffsrechte der Kommunalaufsicht, einschließlich des Informationsrechts, restriktiv ausgeübt werden müssen.

1. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über die Auflösung der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kiliansroda und was ist der Grund dafür?

Antwort:

Die untere Kommunalaufsicht des Landkreises Weimarer Land wurde am 23. Februar 2023 durch die Gemeinden Kiliansroda und Mellingen darüber informiert, dass die Gemeinde Kiliansroda in Zukunft Schwierigkeiten haben werde, ihre Pflichtaufgaben im Bereich des Brandschutzes ordnungsgemäß zu erfüllen. Dies resultiere vor allem aus der sinkenden Mitgliederzahl der Feuerwehrangehörigen. Aus diesem Grund beabsichtigen die Gemeinden Kiliansroda und Mellingen die Erfüllung dieser Pflichtaufgaben durch Zweckvereinbarung zu regeln.

Ein entsprechender Entwurf für eine solche Zweckvereinbarung wurde der unteren Kommunalaufsicht unter Beteiligung des Fachamtes Brand- und Katastrophenschutz Weimarer Land mit E-Mail vom 23. Februar 2023 zugetragen, durch diese geprüft und nach Anpassungen in den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden beschlossen.

2. Wie und in welchem Umfang erfüllt die Gemeinde Kiliansroda als Aufgabenträgerin nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 ThürBKG derzeit ihre Pflichtaufgaben nach § 3 Abs. 1 ThürBKG?

Antwort:

Nach Kenntnis der Landesregierung hat die Gemeinde Kiliansroda ihre Aufgaben nach dem Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz gegen Kostenersatz auf die Gemeinde Mellingen übertragen und ist insoweit von einer eigenen Aufgabenerfüllung - mit Ausnahme der Unterhaltung der vorhandenen Löschteiche - befreit.

3. Werden zur Erfüllung der gemeindlichen Pflichtaufgaben nach Frage 2 Dritte in Anspruch genommen und wenn die Frage mit Ja beantwortet wird, wer ist seit wann, in welchem Umfang und auf welcher Rechtsgrundlage damit betraut?

Antwort:

Auf die Antwort zur Frage 1 wird verwiesen. Die in Rede stehende Zweckvereinbarung vom 20. Juni 2023 wurde durch rechtsaufsichtlichen Bescheid vom 4. Juli 2023 genehmigt und einschließlich des Genehmigungsvermerks im Amtsblatt des Kreises vom 9. August 2023 (Nr. 05/23) bekannt gemacht. Nach § 7 der Zweckvereinbarung trat diese am 1. Januar 2024 in Kraft. Mithin erfüllt seither die Gemeinde Mellingen die Brandschutzaufgaben für und anstelle der Gemeinde Kiliansroda.

4. Sind bereits aufsichtsrechtliche Maßnahmen nach § 53 Abs. 1 ThürBKG in Verbindung mit § 118 Abs. 3 und 5 ThürKO gegenüber der Gemeinde Kiliansroda zur Sicherstellung ihrer Pflichtaufgaben nach § 3 Abs. 1 ThürBKG erfolgt, wenn die Frage mit Ja beantwortet wird, welche und sofern die Frage mit Nein beantwortet wird, warum nicht?

Antwort:

Nein, durch die Aufgabenübertragung werden die kommunalen Pflichtaufgaben der Gemeinde Kiliansroda im Bereich des Brandschutzes weiterhin erfüllt, so dass bisher weder durch die untere, noch durch die obere Rechtsaufsicht Maßnahmen ergriffen werden mussten.

Maier
Minister